

MILLER
■ ■ RECHTSANWALT

Dr. jur. Fritz Miller
A-6780 Schruns
Gerichtsweg 2
Tel. 0 55 56 / 72 3 60
Fax 0 55 56 / 74 4 55
dr.miller@rechtsanwalt-schruns.at
www.rechtsanwalt-schruns.at

INFORMATIONSBLATT ERBFOLGE

Minimieren Sie Ihre Kosten, den Zeitaufwand und eventuelle Risiken durch anwaltliche Beratung

Erste Anwaltliche Beratung kostenlos

Bitte vorher Termin vereinbaren

Testamentarische Erbfolge

Wie wird ein Testament errichtet?

- Aufstellung aller Vermögensgegenstände und Angabe wo sie sich befinden
- einfache, genaue und eindeutige Formulierung

Testamentsformen

1. **Eigenhändiges Testament:** Es muss vom Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden.
2. **Fremdhändiges Testament:** Es muss vom Erblasser unterschrieben werden, der Text kann aber mit Schreibmaschine oder von einem Dritten geschrieben werden
Der Erblasser muss vor drei ersuchen fähigen Testamentszeugen von denen mindestens zwei gleichzeitig anwesend sind, ausdrücklich bestätigen, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält und die Zeugen müssen das Testament am Ende eigenhändig mit dem Zusatz: „, als Testamentszeugen“ unterschreiben.
3. **Nottestament:** Der Erblasser kann mündlich oder schriftlich unter Beiziehung von nur zwei Zeugen testieren, wenn unmittelbar die Gefahr droht, dass er stirbt, oder die Fähigkeit zu testieren verliert. Die Zeugen müssen gleichzeitig anwesend sein.
Das Nottestament verliert drei Monate nach Wegfall der Gefahr seine Gültigkeit.
4. **Gemeinschaftliches Testament:** nur zwischen Ehepartner möglich. Sie setzen einander oder eine dritte Person als Erben ein.

Letztwillige Anordnungen sind leicht auffindbar zu verwahren
(z.B. im zentralen Testamentsregister)

Vermächtnis

Im Gegensatz zur Erbeinsetzung werden beim Vermächtnis (Legat) bestimmte Nachlasswerte übertragen. (Z.B.: Meine goldene Uhr soll meine Freundin Anni erhalten).

Gesetzliche Erbfolge - wenn kein Testament vorhanden ist.

Wer erbt?

1. **Linie:** die direkten Nachkommen des Erblassers also die Kinder (eheliche, uneheliche, Adoptivkinder), Enkelkinder, Urenkel. Neben dem Ehepartner erben Angehörige der ersten Linie zusammen zwei Drittel des Nachlasses.
2. **Linie:** wenn keine Verwandten der 1. Linie vorhanden sind, oder diese nicht erben wollen oder können.
Eltern des Erblassers und deren Nachkommen (Geschwister, Neffen, Nichten des Verstorbenen)
Leben beide Elternteile erbt jeder die Hälfte des Nachlasses. Ist ein Elternteil verstorben, dann treten an seine Stelle seine Nachkommen, das sind die Brüder und Schwestern des Verstorbenen
Neben dem Ehepartner erben die Angehörigen der zweiten Linie zusammen ein Drittel des Nachlasses
3. **Linie:** Sind keine Angehörigen der zweiten Linie vorhanden, oder wollen bzw. können diese nicht erben, dann fällt die Erbschaft an die Angehörigen der dritten Linie
Das sind die Großeltern des Erblassers und deren Nachkommen (Onkel, Tanten Cousins, Cousinen des Erblassers). Neben dem Ehepartner erben nur die Großeltern nicht aber deren Nachkommen. Deren Erbteil fällt dem Ehepartner zu.
4. **Linie:** die Urgroßeltern dann wenn kein Ehepartner vorhanden ist.

Vorausvermächtnis des Ehepartners:

Zusätzlich zu seinem Erbteil erhält der Ehepartner das Vorausvermächtnis:

- die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen
- das Recht in der Ehwohnung weiter zu wohnen.

Lebensgefährten sind ohne Testament nicht erbberechtigt

Pflichtteilsanspruch

Die Freiheit des Erblassers, über sein Vermögen letztwillig zu verfügen ist durch das Pflichtteilsrecht gesetzlich zugunsten bestimmter Angehöriger eingeschränkt.

Pflichtteilsberechtig:

grundsätzlich alle Nachkommen, sind diese nicht vorhanden, dann die Vorfahren und der Ehegatte.

Die Geschwister des Erblassers haben kein Pflichtteilsrecht.

Alle diese Personen aber nur dann, wenn sie ohne letztwillige Verfügung die gesetzlichen Erben wären.

Höhe des Pflichtteilsanspruches:

Der Pflichtteil ist die Hälfte des gesetzlichen Erbteiles beim Ehegatten und bei den Nachkommen. Die Vorfahren bekommen $\frac{1}{3}$ des gesetzlichen Erbteiles.

Beim unehelichen Kind kann dann wenn kein Naheverhältnis bestand über Anordnung des Erblassers der Pflichtteil auf die Hälfte gemindert werden

Berechnung des Pflichtteiles:

Der Pflichtteil gebührt vom reinen Nachlass.

Aktiva des Erblassers vermindert um dessen Schulden und die Todfallskosten
Maßgebend ist der Verkehrswert der einzelnen Vermögensgegenstände am Todestag

Der Pflichtteilsberechtigte hat nur einen Geldanspruch.

Verlassenschaftsverfahren

Zweck des Verlassenschaftsverfahrens:

Dem Erben wird der Nachlass unter gerichtlicher Aufsicht übergeben und er wird als Rechtsnachfolger eingesetzt.

Zuständigkeit:

Das Bezirksgericht am letzten Wohnsitz des Verstorbenen.

Das Verlassenschaftsverfahren wird von einem Notar als Gerichtskommissär durchgeführt.

1. Todfallsaufnahme:

Die Personenstandsbehörden verständigen das zuständige Bezirksgericht über den Todesfall. Das Gericht beauftragt den Notar die Todfallsaufnahme durchzuführen. Sie dient der Feststellung der erbberechtigten Personen und der Erfassung des Nachlassvermögens durch Befragung der Angehörigen.

2. Kundmachung letztwilliger Anordnungen:

Schriftliche letztwillige Anordnungen (z.B. Testamente, Vermächtnisse) sind dem Notar zu übergeben und von ihm kundzumachen. Sie werden vom Notar vor zwei Zeugen verlesen. Über die Kundmachung wird ein Protokoll aufgenommen.

3. Tagsatzung zur Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung:

Hiezu werden die mutmaßlichen Erben und die Pflichtteilsberechtigten vom Notar vorgeladen. Auch die gesetzlichen Erben werden verständigt.

- Abgabe der **Erbantrittserklärung**: Damit erklärt der Erbberechtigte ausdrücklich, die Erbschaft anzunehmen.

- Ein Rücktritt von der angetretenen Erbschaft ist nicht möglich.

- **Bedingte Erbantrittserklärung**: Der Erbe haftet persönlich für die Schulden des Erblassers, jedoch der Höhe nach nur bis zum Wert der ihm zugefallenen Erbschaft.

- **Unbedingte Erbantrittserklärung** bedeutet unbeschränkte Haftung des Erben für Schulden des Erblassers.

- **Erbsentschlagung**: das ist die Erklärung, eine Erbschaft nicht anzutreten, sondern auf sie zu verzichten.

4. Vertretung und Verwaltung des Nachlasses:

Dazu sind die Erben berechtigt, die die Erbantrittserklärung abgegeben haben.

5. Hauptinventar und Schätzung:

Das Hauptinventar ist ein vollständiges Verzeichnis aller beweglichen und unbeweglichen Vermögensstücke des Erblassers mit Bewertung der einzelnen Vermögensgüter zum Todeszeitpunkt, sowie eine Gegenüberstellung der Aktiva und Passiva.

6. Gläubigereinberufung:

Sie bietet die Möglichkeit, eine genaue Übersicht über die Passiva des Nachlasses zu erhalten.

7. Erbteilungsübereinkommen:

Mehrere Miterben bilden eine Erbengemeinschaft. Sie werden Miteigentümer an den einzelnen Nachlassgegenständen. Die Gemeinschaft wird erst mit der Erbteilung aufgehoben, die von jedem Miterben verlangt werden kann. Dazu dient das Erbteilungsübereinkommen.

8. Einantwortung des Nachlasses:

Durch die Einantwortung erwerben die Erben endgültig alle Vermögensteile die dem Erblasser gehören. Damit endet das Verlassenschaftsverfahren. Die Einantwortung erfolgt durch Gerichtsbeschluss.